

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) HD-Pakete & TV-Optionen

## - Privatkunden -

**Eviso Germany GmbH, Business Partner of M7 Group SA**, Brüsseler Straße 89 – 93  
D-50672 Köln (nachfolgend M7D)

**Stadtwerke Erfurt Digital GmbH**, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt (nachfolgend NB)

1. Gegenstand der Bedingungen
  - 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Voraussetzungen und Inhalt des Vertrages zwischen M7D und dem NB über die Zurverfügungstellung digitaler Signale für den Empfang des Pay-TV- Programmangebotes von M7D sowie zur Überlassung einer Smartcard und Hardware (insbesondere Digital Receiver und CI Plus-Module) durch M7D.
  - 1.2 Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 01.05.2021 geschlossen oder geändert werden.
2. Voraussetzungen für den Vertragsschluss
  - 2.1 NB schließt Verträge nur mit volljährigen, natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland ab.
  - 2.2 Der Endkunde kann mit NB (abw. von 3.2) nur dann einen Vertrag über die Lieferung digitaler Pay-TV- Dienste mit Jugendschutz-Vorbehalt abschließen, wenn er sich persönlich mit einer face-to-face- Kontrolle und der Vorlage seines Personalausweises als volljährig identifiziert hat oder das Post- Ident-Verfahren der Deutschen Post AG durchlaufen hat („Post-Ident-Verfahren“).
  - 2.3 Das vorbeschriebene Verfahren wird erneut durchgeführt, wenn innerhalb der Dauer des Vertrages dem Kunden ein neuer PIN-Code für die Smartcard oder ein neuer Jugendschutz-PIN-Code zugeteilt werden sollte.
  - 2.4 Das digitale Pay-TV-Angebot vom NB kann nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss und einem digitalfähigen Hausnetz empfangen werden.
  - 2.5 NB weist den Endkunden darauf hin, dass der Endkunde selbst den Empfang der vom NB zur Verfügung gestellten Signale durch Bereithalten eines vollversorgten, digitalfähigen Kabelanschlusses sicherstellen muss. Der Endkunde kann die von M7D gelieferten Signale nur empfangen, wenn er einen Vertrag über Kabelanschluss abgeschlossen hat und er sämtliche Pflichten aus den Verträgen mit dem NB erfüllt.
  - 2.6 Ein Vertragsschluss mit M7D ist nur möglich, wenn M7D in einer Vertragsbeziehung zum NB steht und das Kabelnetz danach von M7D mit den zum Empfang der Pay-TV-Programme benötigten Signalen versorgt wird.
3. Zustandekommen des Vertrages
  - 3.1 Zwischen dem Endkunden und dem NB kommt ein Vertrag grundsätzlich erst nach Unterzeichnung und Versendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars durch den Endkunden sowie nach einer schriftlichen Bestätigung über den Erhalt und die Annahme des Antrags (per Brief, Fax oder E-Mail) durch den NB zustande.
  - 3.2 Ein Vertrag zwischen dem Endkunden und dem NB kann auch via Internet geschlossen werden. In diesem Fall kommt der Vertrag zustande, wenn der Endkunde nach Eingabe aller erforderlichen Daten seinen Auftrag an den NB abgesendet hat und dieser den Auftrag anschließend annimmt. Eine Annahme durch den NB erfolgt im Wege der Auftragsbestätigung per E-Mail. Ein Vertragsabschluss via Internet für Produkte mit Jugendschutz-Vorbehalt kommt nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 2.2. zustande.
  - 3.3 NB behält sich vor, vor Auftragsannahme die Bonität des Kunden durch Einholen von Auskünften bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften (Creditreform Köln v.Padberg KG, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 50968 Köln) zu prüfen und bei Zweifeln an der Bonität die Annahme des Auftrages zu verweigern.
4. Leistungen vom NB
  - 4.1 NB gewährt dem Endkunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten folgende Leistungen:
  - 4.1.1 NB stellt dem Endkunden verschlüsselte digitale Signale ihrer Signallieferanten zum Empfang der vom Endkunden zuvor gewählten Programmpakete und/oder einzelner Programme/Filme und/oder anderer Dienste (im Folgenden „digitales Pay-TV-Angebot“ oder „digitaler Pay-TV-Dienst“), wie sie sich aus den auf der Webseite NB bei Versendung des Auftrags (bei Online-Vertragsschluss gem. Ziff. 3.2) oder dem Tag der Versendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars (bei Vertragsschluss außerhalb des Internets gem. Ziff. 3.1) abrufbaren Angaben ergeben, zur Verfügung. NB stellen hierbei die digitalen Signale an den Endkunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der sie sie selbst von ihren Signallieferanten erhalten hat.
  - 4.1.2 NB können ihre Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anbieten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes dar. Den Vertragsparteien steht wegen einer Änderung der Bezeichnung kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
  - 4.2 M7D ist frei, die vom Endkunden gem. Ziff. 4.1.1. gewählten Pay-TV-Dienste inhaltlich nach folgenden Maßgaben zu ändern:
    - 4.2.1 NB wird dem Endkunden jede Änderung rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor Wirksamwerden mitteilen. Sollte dies in den Fällen des 4.2.2 nicht möglich sein, wird NB dem Endkunden diese Änderung unverzüglich mitteilen.
    - 4.2.2 M7D weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen im Rahmen des digitalen Pay-TV-Angebotes durch den Signallieferanten kommen kann, auf die M7D keinen Einfluss hat.

- 4.2.3 M7D behält sich vor, geringfügige und zumutbare Änderungen an dem vom Endkunden gewählten digitalen Pay-TV-Angebot vorzunehmen.
- 4.2.4 Sollte die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes nicht geringfügig und für den Endkunden unzumutbar sein, kann der Endkunde den Vertrag mit dem NB außerordentlich kündigen. Eine geringfügige Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes liegt regelmäßig dann vor, wenn die Zurverfügungstellung eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Endkunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in Textform (z.B. per E-Mail) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des NB über die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes beim NB eingegangen sein. Kündigt der Endkunde nicht, so gilt die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes als genehmigt.
- 4.2.5 Änderungen seitens des Signallieferanten oder des Kabelnetzbetreibers im Bereich der Signalübermittlung an M7D können sich auch auf den Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes beim Endkunden auswirken. Für den Fall, dass aufgrund einer Änderung durch den Signallieferanten M7D für einen längeren Zeitraum als 1 Monat das digitale Pay-TV-Angebot nicht liefern kann, steht dem Endkunden das in Ziffer 4.2.4 geschilderte außerordentliche Kündigungsrecht zu. Außerdem wird NB das Entgelt für den Zeitraum, in dem der Kunde das geschuldete digitale Pay-TV-Angebot nicht empfangen kann, nicht abbuchen bzw. bei schon erfolgter Abbuchung das entsprechende Entgelt zurückerstatten, wenn dieser Zeitraum länger als 1 Monat ist. Der Endkunde kann die ihm nach dieser Ziffer zustehenden Rechte jedoch nur dann geltend machen, wenn die Empfangsstörung des Pay-TV-Angebotes nicht durch Störungen im Kabelanschluss verursacht wird. Schlechtleistungen des NB hat M7D nicht zu vertreten, so dass dem Endkunden in diesem Fall allenfalls Ansprüche gegen den NB zustehen.
- 4.3 M7D ist berechtigt, dem Kunden ausschließlich Smartcards zur Verfügung zu stellen, die nur in Verbindung mit einer der Smartcard zugeordneten Hardware genutzt werden können. M7D kann auch verlangen, dass die von ihm überlassene Smartcard nur im Zusammenhang mit der der Smartcard zugeordneten Hardware verwendet wird.
- 4.4 NB teilt dem Endkunden bei Vertragsschluss ggf. neben dem PIN-Code für die Smartcard in einer die Geheimhaltung sichernden Weise ggf. zusätzlich eine persönliche vierstellige Zahlenkombination (im Folgenden „Jugendschutz-PIN-Code“) zu. Diesen Jugendschutz-PIN-Code benötigt der Endkunde, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Sollte der Endkunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin dieser Zugriff von M7D erneut ermöglicht. Für die Verschaffung der erneuten Zugriffsmöglichkeit auf den Jugendschutz-PIN-Code stellt NB dem Endkunden ein gesondertes Entgelt in Rechnung (siehe Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste). Vor erneutem Zugriff auf seinen Jugendschutz-PIN-Code muss der Endkunde nochmals das in Ziffer 2.2 dieser AGB beschriebene Verfahren durchlaufen.
5. Überlassung von Hardware (Kauf, Miete)
  - 5.1 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde ein für die Empfangsart kompatibles und M7D- geeignetes Empfangsgerät (insbesondere Digital-Receiver und CI Plus-Modul) mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax (Hardware).
  - 5.2 Die notwendige Hardware kann der Kunde im Fachhandel oder beim NB im Rahmen des Abschlusses eines Abonnement-Vertrages erwerben.
  - 5.3 Erwirbt der Endkunde die Hardware über NB gemäß Ziff. 5.2, gelten folgende Regelungen:
    - 5.3.1 Der Kauf der Hardware ist verbunden mit dem Abschluss des Abonnement-Vertrages. Bei Widerruf oder Rücktritt vom Hardwarekauf wird auch die Willenserklärung auf Abschluss des Abonnements widerrufen oder erfolgt eine sofortige Kündigung des Abonnements.
    - 5.3.2 Die Hardware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Endkunden im Eigentum vom NB. Die Bezahlung kann wahlweise per SEPA-Lastschrift oder nachnahme erfolgen.
    - 5.3.3 Bei einer vom Endkunden zu vertretenen Beschädigung oder dem Verlust der überlassenen Hardware kann dem Endkunden von NB gegen gesondertes Entgelt vergleichbare Hardware zur Verfügung gestellt werden.
6. Smartcard
  - 6.1 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes benötigt der Endkunde eine Smartcard mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax.
  - 6.2 NB stellt dem Endkunden für die Laufzeit des Vertrages über die Lieferung digitaler Pay-TV-Dienste die Smartcard zur Verfügung und schaltet diese für die vertraglich vereinbarten Produkte gegen Zahlung der in der Preisliste genannten Gebühr frei. Die Smartcard verbleibt im Eigentum von NB bzw. des Signallieferanten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erhält der Endkunde die Smartcard zusammen mit von NB überlassener Hardware, darf diese ausschließlich in Verbindung mit der überlassenen Hardware verwendet werden.
  - 6.3 NB teilt dem Kunden einen persönlichen PIN-Code für die Smartcard zu.
  - 6.3.1 Der Endkunde ist verpflichtet, die ihm durch NB überlassenen sowie die von ihm geänderten oder errichteten PIN-Codes geheim zu halten und NB unverzüglich telefonisch mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

V01: Änderungen vorbehalten  
gültig ab 01.01.2021

AGB 01-2020

<p><b>SWE Digital GmbH</b> Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt</p>	<p><b>Kundenzentrum:</b> Mo, Mi, Do: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr Di: 08:30 Uhr – 18:00 Uhr Fr: 08:30 Uhr – 13:00 Uhr</p>	<p><b>Telefon:</b> 0361 564-1010 <b>Telefax:</b> 0361 564-2419 <b>Internet:</b> <a href="http://www.stadtwerke-erfurt.de/glasfaser">www.stadtwerke-erfurt.de/glasfaser</a> <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:glasfaser@stadtwerke-erfurt.de">glasfaser@stadtwerke-erfurt.de</a></p>	<p><b>Sitz der Gesellschaft Erfurt</b> <b>Registriergericht / Registernummer:</b> Amtsgericht Jena HRB 113039 <b>Geschäftsführerin:</b> Susanne Kaiser</p>
<p>Originalexemplar für SWE Digital GmbH Stadtbahn Linien 1, 5 Haltestelle SWE/Lutherkirche</p>			

- 6.3.2 Der Endkunde ist verpflichtet, gemäß der ihm von NB ausgehändigten Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.
- 6.4 Der Endkunde darf die Smartcard nur für den Empfang des vertraglich vereinbarten digitalen Pay-TV- Angebotes nutzen. Der Endkunde hat zudem sicherzustellen, dass zur Smartcard und zu seinem persönlichen PIN-Code kein Unbefugter Zugang hat. Die mehrfache, gleichzeitige Verwendung einer Smartcard in mehreren Receivern oder der mehrfache, gleichzeitige Zugang zu den digitalen Pay-TV-Diensten durch Zugänglichmachung des Verschlüsselungssystems im Netzwerk des Endkunden ist unzulässig. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe von Verschlüsselungsdaten an Dritte mittels der Smartcard (Card-Sharing).
- 6.5 Der Endkunde soll die ihm von NB überlassene Smartcard pfleglich behandeln. Der Endkunde darf die Smartcard nur entsprechend ihrer vereinbarten Bestimmung gebrauchen und darf sie nicht manipulieren. Hat der Endkunde die Smartcard manipuliert, kann NB den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadenersatz verlangen.
- 6.6 Verstößt der Endkunde gegen Ziff. 6.4 und 6.5, ist NB berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Jahresabonnementsgebühr zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unbenommen.
- 6.7 Bei einer vom Endkunden zu vertretenen Beeinträchtigung oder bei Verlust der überlassenen Hardware oder Smartcard wird dem Kunden von NB gegen gesondertes Entgelt nach Preisliste eine neue Smartcard nebst persönlichem PIN-Code zur Verfügung gestellt. Der Endkunde ist verpflichtet, NB unverzüglich den Verlust oder das Abhandenkommen der Smartcard und den Verdacht des Missbrauchs telefonisch unter Nennung der Smartcard- und/oder Kunden-Nummer anzuzeigen, damit die Smartcard gesperrt werden kann.
- 6.8 Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages oder bei Aushändigung einer neuen Smartcard ist der Endkunde verpflichtet, die Smartcard innerhalb von zehn Tagen nach offiziell Beendigungsdatum auf eigene Gefahr und Kosten an NB zurückzusenden, sofern der Endkunde nicht mit Zustimmung des NB die Dienste anderer Anbieter auf dieser Smartcard nutzt. Die Kosten und Gefahr für die Übersendung der Smartcard trägt der Endkunde, ausgenommen bei einer Rücksendung nach Widerruf. In diesem Fall trägt der NB die Kosten der Rücksendung. Bei Nicht-Einhaltung der Frist nach Satz 1 ist der Kunde zur Zahlung einer Gebühr nach der Entgeltliste verpflichtet.
7. Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Endkunden
- 7.1 Die in diesen AGB aufgelisteten Pflichten des Endkunden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über seine in Ziffern 5 und 6 dieser AGB bestimmten Pflichten hinaus hat der Endkunde insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:
- 7.1.1 Der Endkunde ist verpflichtet, die Hardware am Stromnetz (Spannung = 210/230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten, damit die Freischaltung der Smartcard möglich ist und die von NB angebotenen Dienstleistungen empfangen werden können. Hierfür stellt der Endkunde auch das Vorhandensein des notwendigen TV-Endgerätes sicher.
- 7.1.2 Nach gesondeter Vereinbarung mit NB kann der Kunde auch dazu verpflichtet sein, die Smartcard nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.
- 7.1.3 Der Endkunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorsperre einzelner Sendungen nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorsperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Dar- über hinaus muss der Endkunde sicherstellen, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN-Code hat. Der Endkunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zugang zu aus Jugendschutzgründen vorgesperrten Sendungen über seinen persönlichen Jugendschutz-PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.
- 7.1.4 Der Endkunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel der Hardware deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer NB mitzuteilen, damit die Hardware der Smartcard zugeordnet werden kann. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Hardware dem Endkunden durch NB gemäß Ziff. 5 zur Verfügung gestellt wurde. Entsprechendes gilt für eine Smartcard, sofern NB dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, andere als die NB überlassenen Smartcards zu nutzen.
- 7.1.5 Der Endkunde ist verpflichtet, Änderungen seiner im Vertrag angegebenen und mit einem Sternchen versehenen persönlichen Daten sowie Änderungen seiner Kontoverbindung NB unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Der Endkunde darf das von M7D übermittelte und von ihm empfangene digitale Pay-TV-Angebot ausschließlich privat nutzen. Er ist nicht berechtigt
- 7.2.1 die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;
- 7.2.2 die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;
- 7.2.3 für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder
- 7.2.4 die empfangenen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Endkunden durch gesonderte Vereinbarung mit NB gestattet.
- 7.3 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Abonnenten ist NB unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent NB hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
8. Software/Hardware
- 8.1 Die auf der Smartcard enthaltene Software verbleibt im Eigentum von M7D bzw. des Smartcard- Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Endkunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die auf der Smartcard aufgespielte Software abzuändern, zurück zu entwickeln, weiter zu entwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- 8.2 Wird der Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der Smartcard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.
- 8.3 Der Endkunde ist damit einverstanden, dass M7D die Software und/oder die Hardware der Smartcard und des Endgerätes jederzeit auf seine Kosten aktualisieren, ergänzen und ändern kann, um den Empfang des vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes sicherzustellen, das Angebot zu ergänzen oder zu ändern. Hierbei hat M7D auch das Recht, die Smartcard inkl. technischen Zubehörs, das zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes gedacht ist, jederzeit auf seine Kosten auszutauschen. Gewährt der Endkunde NB bzw. einem von NB beauftragten Unternehmen nicht den Zugang zu der Wohnung, in welcher der Kabelanschluss besteht und das digitale Pay-TV-Angebot empfangen wird, obwohl dies zur Erfüllung des Vertrages seitens des NB notwendig ist, kann der Endkunde Rechte aus der Klausel Nr. 10 nicht geltend machen. Der Endkunde hat hierbei darüber hinaus auch die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.1.4 zu gewährleisten. M7D haftet nicht für einen Datenverlust auf dem Endgerät des Endkunden, der infolge des nach Ziffer 8.3 berechtigten Zugriffs M7Ds auf die Software und/oder Hardware des Endgerätes erfolgt ist.
9. Zahlungsbedingungen
- 9.1 Der Endkunde muss NB ein SEPA-Lastschriftmandat für ein auf seinen Namen lautendes Girokonto erteilen und sein Kreditinstitut anweisen, die von NB auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Endkunde hat für eine ausreichende Deckung zur Leistung der geschuldeten Entgelte zu sorgen. Bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats wird die Smartcard sofort gesperrt. Eine erneute Freischaltung ist gemäß der Entgelt-Liste Pay-TV-Dienste kostenpflichtig.
- 9.2 NB teilt dem Kunden die Mandatsreferenz und Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftenverfahren spätestens bei der ersten Rechnungsstellung mit. Die Vorabinformation zu den Einzelheiten der Einziehung erfolgt spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit. NB ist in der Wahl der Form für die Vorabinformation frei; diese kann z.B. per E-Mail, Telefax oder auch mit anderen Schriftstücken zusammen, so z.B. als Teil der Rechnung und für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus erfolgen. Der Endkunde versichert, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den pünktlichen Zahlungseingang bei NB sicherzustellen.
- 9.3 Der Endkunde muss die im Vertrag mit NB vereinbarten monatlichen und einmaligen Leistungsentgelte fristgerecht zahlen.
- 9.4 Die vom Endkunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten und – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – der/den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste(n) von NB.
- 9.5 Sämtliche Preisangaben innehalten den jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um ein als „Business“ bezeichnetes Produkt.
- 9.6 Ab der Bereitstellung der Signale durch NB ist das monatlich zu zahlende Entgelt des Endkunden entsprechend seines Vertrages jeweils am Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- 9.7 Erstreckt sich das Abonnement nicht über einen vollen Monat, wird das monatliche Entgelt anteilig für die Tage der Vertragsdauer berechnet. Das anteilige Entgelt wird dem Endkunden im Rahmen der nächsten Monatsrechnung in Rechnung gestellt und ist mit dieser fällig. Dies gilt auch im Falle der Miete von Hardware.
- 9.8 NB bucht das fällige monatliche Entgelt sowie das für Einzelleistungen fällige Entgelt automatisch im Voraus vom im Vertrag angegebenen Konto des Endkunden im Wege des Lastschriftverfahrens ab.
- 9.9 Der Endkunde hat NB für den Schaden, der NB durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift oder fehlende Kontodeckung entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten je fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen.
- 9.10 Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Endkunden oder sofern eine Lastschrift nicht eingelöst bzw. zurückgereicht wurde, bekommt er alle Rechnungen in Papierform. NB ist berechtigt, für jede erstellte Rechnung den gemäß Preisliste geltenden Preis zu berechnen.
- 9.11 Liegt keine Einzugsermächtigung oder SEPA-Lastschriftmandat vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. zu dem ggf. in der Rechnung genannten späteren Zeitpunkt dem von NB in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 9.12 Beanstandungen von Rechnungen kann der Endkunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber NB geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. NB wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.
10. Verzug
- 10.1 Kommt der Endkunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines wesentlichen Teils dieser Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts, das dem Entgelt für zwei Monate entspricht, nach den Bestimmungen des BGB in Verzug, so kann NB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Weiter kann NB bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern.
- 10.2 Ist der Endkunde mit der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen oder einmaligen Entgelts in Höhe von mehr als einem monatlichen Entgelt in Verzug, so ist NB berechtigt, das zur Verfügung stellen der verschlüsselten digitalen Signale bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Entgelts einzustellen. Das Recht NBs zur fristlosen

V01: Änderungen vorbehalten gültig ab 01.10.2021

AGB 01-2020

**SWE Digital GmbH**  
Magdeburger Allee 34  
99086 Erfurt

**Kundenzentrum:**  
Mo, Mi, Do: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr  
Di: 08:30 Uhr – 18:00 Uhr  
Fr: 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

**Telefon:** 0361 564-1010  
**Telefax:** 0361 564-2419  
**Internet:** [www.stadtwerke-erfurt.de/](http://www.stadtwerke-erfurt.de/)  
glasfaser  
**E-Mail:** [glasfaser@stadtwerke-erfurt.de](mailto:glasfaser@stadtwerke-erfurt.de)

**Sitz der Gesellschaft Erfurt**  
**Registergericht / Registernummer:**  
Amtsgericht Jena HRB 113039  
**Geschäftsführerin:**  
Susanne Kaiser

Originalexemplar für SWE Digital GmbH

Stadtbahn Linien 1, 5  
Haltestelle SWE/Lutherkirche

außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. NB behält sich die Geltendmachung weiterer durch den Verzug des Kunden begründeter Ansprüche vor.

11. Änderung der Entgelte oder sonstiger Vertragsbestimmungen
- 11.1 NB kann die vom Endkunden monatlich zu zahlenden Entgelte erhöhen oder verringern („anpassen“), wenn sich die Kosten für die Bereitstellung des Programms oder die Umsatzsteuer erhöhen oder verringern („verändern“). NB wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Verringerungen der Entgelte in gleichem Umfang wie Erhöhungen vornehmen. Die Anpassung ist jeweils begrenzt auf den Umfang der Veränderung der Kosten für die Bereitstellung des Programms bzw. den Umfang der Umsatzsteuerveränderung. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und wird dem Endkunden spätestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt und begründet.
- 11.2 Der Endkunde ist berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen (z.B. per Email), wenn die Erhöhung 5% oder mehr des aktuellen Entgelts ausmacht. Kündigt der Endkunde den Vertrag nicht, gilt die Erhöhung als genehmigt. NB wird den Kunden auf das Kündigungsrecht, die zu wahrende Frist und die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ablaufs der Frist mit der Ankündigung der Preiserhöhung hinweisen.
12. Haftung für Leistungsstörungen und Schäden infolge von Pflichtverletzungen
- 12.1 NB haftet lediglich für vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung durch NB die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig Vertrauen darf. Eine Haftung NB für durch leichte/einfache Fahrlässigkeit von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für sonstige Schäden haftet NB nur, wenn der Schaden von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Haftung NBs nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie denen des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt hiervon unberührt.
- 12.2 Für Schadensfälle, für die die Haftung nicht ausgeschlossen ist und die reine Vermögensschäden sind, ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher/leichter oder grober Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 12.500,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- 12.3 Der Endkunde haftet für die Beschädigung und den Verlust der ihm von NB zur Nutzung überlassenen Sachen, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht von NB zu vertreten ist.
- 12.4 Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung.
13. Vertragslaufzeit/Kündigung/Wechsel innerhalb des digitalen Pay-TV-Angebotes
- 13.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Endkunden abgeschlossenen Vertrag. Für Vertragsabschlüsse die aufgrund der zunächst freiwilligen und kostenfreien zur Verfügungstellung von Inhalten durch NB zustande kommen („Negativoption“), darf die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate nicht übersteigen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Versand der Smartcard an den Endkunden. NB behält sich vor, für einzelne von ihm angebotene Produkte eine hiervon abweichende Mindestvertragslaufzeit, von jedoch höchstens 24 Monaten, vorzusehen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der in Ziffer 3 definierten Annahme des Vertrages durch NB. Maßgeblich ist NBs zuerst erfolgte, nach Ziffer 3 als Annahme geltende, Handlung. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn der Endkunde oder NB den Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (z.B. per Email) kündigt.
- 13.2 Vor Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten ordentlich nur im Falle des Umzugs des Endkunden außerhalb des Lizenzgebietes von NB gekündigt werden. Es bedarf dabei eines schriftlichen Nachweises in Form einer amtlichen Ummeldebescheinigung. Eine Kopie des Mietvertrages ist hierbei nicht ausreichend. Es erfolgt dann eine Nachberechnung nach Position 2 der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste unter Berücksichtigung der schon geleisteten Entgelte nach Position 1 der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste. Den sich daraus ergebenden Nachzahlungsbetrag hat der Endkunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschlussrechnung zu zahlen. Das Recht des Endkunden zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.2.4 und 4.2.5 dieser AGB sowie das Recht des NBs zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug des Endkunden, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Endkunde unverschuldet nicht mehr durch einen vollversorgten Kabelanschluss in einem digitalfähigen Hausnetz versorgt wird, wenn über das Vermögen des Endkunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wurde.
- 13.3 Der Endkunde ist auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die von

ihm gebuchten Programme/Filme und/oder Programmpakete um weitere Programme/Filme und/oder Programmpakete aus dem digitalen Pay-TV-Angebot zu erweitern. Für diese gilt die Laufzeit des Abonnementvertrages. Eine Verringerung der von ihm gebuchten Leistungen ist jedoch nur nach Ablauf der für diese Leistungen geltenden Mindestvertragslaufzeit möglich.

14. Übertragung auf Dritte
- 14.1 Der Endkunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit NB nur dann auf Dritte übertragen, wenn er hierzu vorher die schriftliche Zustimmung NBs eingeholt hat.
- 14.2 NB ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung ihrer nach dem Vertrag mit dem Endkunden geschuldeten Leistungspflichten zu beauftragen.
- 14.3 NB ist auch berechtigt, die aus dem Vertrag mit dem Endkunden folgenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Hierzu muss er dem Endkunden die Übertragung vor ihrer Umsetzung in schriftlicher Form mitteilen. Der Endkunde hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung den Vertrag mit NB außerordentlich schriftlich (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) zu kündigen. Eine Kündigung per Fax, E-Mail, Telefonat oder durch ein elektronisches Dokument, das den Anforderungen des § 126a BGB entspricht, ist unwirksam. Im Falle einer wirksamen Kündigung läuft der Vertrag zum Zeitpunkt der Umsetzung der Übertragung aus. Kündigt der Endkunde nicht oder versäumt er die Kündigungsfrist, so gilt die Übertragung als genehmigt. Der Vertrag läuft dann zu den vereinbarten Bedingungen zwischen dem Endkunden und dem Dritten weiter. Das Recht der Vertragsparteien zur in diesem Vertrag bestimmten ordentlichen Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie die in diesem Vertrag bestimmten außerordentlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
15. Datenschutz
- 15.1 NB wahrt geltendes Datenschutzrecht. Er erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Bestands- und Abrechnungsdaten des Endkunden lediglich zum Zwecke der Begründung, der Durchführung und der Änderung des Vertrages sowie zu Abrechnungszwecken und nur mit vorheriger Einwilligung des Endkunden. Sofern die erhobenen Daten des Endkunden für andere Zwecke verwendet werden sollen, holt NB auch hierfür die entsprechende Einwilligung des Endkundenein.
- 15.2 NB behält sich vor, gespeicherte Daten des Endkunden unter den Voraussetzungen des § 28 a BDSG bei der SCHUFA, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften zu melden. Die Übermittlung erfolgt, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der NB oder der in Satz 1 genannten Adressaten der Übermittlung erforderlich ist und
  - (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 ZPO vorliegt,
  - (2) die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungs-termin bestritten worden ist,
  - (3) der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,
  - (4) a) der Endkunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
    - b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,
    - c) NB den Endkunden rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und
    - d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder
    - (5) der Vertrag mit NB aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und NB den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.
- 15.3 Der Endkunde kann beim zuständigen Institut Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. NB teilt dem Endkunden auf Anfrage die Anschrift des Instituts mit.
16. Schlussbestimmungen
- 16.1 NB kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Endkunde der Änderung nicht innerhalb der vom NB gesetzten Frist, so gilt die Änderung als genehmigt. NB weist den Endkunden in der Änderungskündigung auf diesen Umstand hin.
- 16.2 NB ist berechtigt, vertragsrelevante und vertragswirksame Kommunikation, wie z.B. Informationen über Preiserhöhungen (9.1) oder Vertragsbestätigungen rechtsverbindlich auf elektronischem Weg per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse vorzunehmen.
- 16.3 Für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen NB und dem Endkunden gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, sofern der Endkunde kein Verbraucher nach § 13 BGB ist, Köln.

### Entgeltliste Digitale Pay-TV Dienste

- Einrichtungsgebühr der ersten Smartcard 9,90 Euro, jede weitere 5,90 Euro
- In Verbindung mit BasisHD & Emotion beträgt die einmalige Einrichtungsgebühr für die zweite Smartcard 15,00 Euro
- Verlust oder Beschädigung einer Smartcard 30,00 Euro
- Überschreitung der Rücksendefrist der Smartcard nach Kündigung 3,00 Euro
- Erneute Zusendung der Jugendschutz PIN 3,00 Euro
- Zurückgebuchte Lastschrift 5,00 Euro
- Mahngebühren 1,80 Euro
- Extra-Service Papierrechnung (bei Zahlweg Überweisung) 1,49 Euro

V01: Änderungen vorbehalten gültig ab 01.10.2021

AGB 01-2020

<p><b>SWE Digital GmbH</b> Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt</p>	<p><b>Kundenzentrum:</b> Mo, Mi, Do: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr Di: 08:30 Uhr – 18:00 Uhr Fr: 08:30 Uhr – 13:00 Uhr</p>	<p><b>Telefon:</b> 0361 564-1010 <b>Telefax:</b> 0361 564-2419 <b>Internet:</b> <a href="http://www.stadtwerke-erfurt.de/glasfaser">www.stadtwerke-erfurt.de/glasfaser</a> <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:glasfaser@stadtwerke-erfurt.de">glasfaser@stadtwerke-erfurt.de</a></p>	<p><b>Sitz der Gesellschaft Erfurt</b> <b>Registriergericht / Registernummer:</b> Amtsgericht Jena HRB 113039 <b>Geschäftsführerin:</b> Susanne Kaiser</p>
<p>Original exemplar für SWE Digital GmbH</p>			